



Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung Beseelt Leben – mit Herz und Kopf

Urkunde

Präambel

Durch meine persönliche Lebenssituation nach dem Tod meiner lieben Frau Ingrid im Jahr 2014, alleinstehend ohne Kinder, bedrängt mich die Frage nach Sinn und Segen des eigenen Menschseins.

Die Sterblichkeit bedrückt, das EGO ruft! Das Weltgetriebe hält uns Menschen rastlos, das Machen, Haben und Besitzen drängt und zieht unentwegt!

Unsere Befähigung zur Selbsterkenntnis meldet sich und mahnt.
Der erwachsene, aufgeklärte und gebildete Mensch hat die ihm gegebene Freiheit der Wahl!

Im Leben meines Vaters wurde seine Liebe zum Leben – zum eigenen und zu dem der Anderen - und seine mutige Verantwortung für ein dem Menschen würdiges Dasein zum Schicksal. Sein Entscheid, seine Haltung, in jungen 35 Jahren gereift, wurde im Widerstand gegen das NS Regime von ihm in die Tat umgesetzt. Hier erschließt sich die Antwort auf meine eingangs gestellte Frage. Er lebte die Lösung für seine Familie, für uns alle, vor. Er wurde zum Vorbild.
In Folge des frühen Todes meines Vaters am 5. Mai 1945 wurde mir die Erfahrung meines Lebens an seiner Seite vorenthalten.

Gehalten und ins Leben geführt wurde ich von meiner sich sorgenden, hingebungsvollen Mutter. Sie musste ihr noch junges Leben zurückstellen. Es war und blieb überschattet von der schwierigen Kriegszeit. In den letzten Tagen des Krieges musste sie noch den tragischen Tod ihres Mannes erleiden. Für die liebevolle



Zweisamkeit gab es in ihrem Leben viel zu wenig Zeit. Die beiden Kinder meiner Mutter wurden zum Inhalt und Sinn ihres Lebens.

Die Antwort auf meine Frage nach Sinn und Segen des Menschseins erschließt sich auch im Leitbild des Deutschen Caritasverbandes. Somit ist es für mich konsequent, unsere Stiftung

„ Ingrid und Norbert Gangl Kinder – Stiftung
Beseelt Leben – mit Herz und Kopf „

unter dem Dach „Lebenswerk Zukunft“ der Caritas Stiftung einzurichten.

Vorbilder, eigene Lebenserfahrung sowie das Leitbild der Caritas geben die Antwort und zeigen damit zugleich die Herausforderungen für unser Handeln auf: Den Geist der Liebe zu uns selbst und gleichermaßen für unsere Nächsten vorzuleben, in die Welt zu tragen, lebendig zu halten und zu fördern.

Kinder und Jugendliche sollen vorrangig unsere Beachtung und Zuwendung erfahren. Mit und von ihnen wird unsere Gesellschaft weiter gestaltet und geführt. Bei guter und aufrichtiger Vorarbeit von Eltern und der Gemeinschaft haben wir in Zukunft die berechtigte Hoffnung auf eine menschliche, empathische Gesellschaft.

Die entscheidenden Voraussetzungen dafür werden in der Kindheit und im Jugendalter ausgereift und gebildet. Eine erwiesene Weisheit, die ganz besonders in einer zukünftigen Gesellschaft mit Robotern und künstlicher Intelligenz ausschlaggebend sein wird.

Beseelt Leben mit Herz und Kopf:
unser seelisches Leben ist der Wesenskern
mit dem die Empathie uns mitgegeben wird,
der Kopf mit unserer Anlage zur Vernunft,
der mit Wille und Verantwortung unser Leben auf Kurs hält.



Unsere Stiftung dient vor allem zu Aus- und Fortbildung von Kindern und Jugendlichen. Sie erfahren eine herzliche Zuwendung und begleitende Unterstützung für ihren weiteren Lebensweg.

Unsere Stiftung ist ein bescheidener Beitrag für Kinder und Jugendliche im heimatlichen Landkreis Ludwigsburg. Kinder und Jugendliche in Not und schwierigen Lebenslagen werden vorzugsweise besonders bedacht.

Bleibt zum Start für die Stiftung, zusammen mit dem „Lebenswerk Zukunft“, die Herausforderung eine wirksame und nachhaltige Organisation zum Aufbau von Hilfen für Kinder und Jugendliche mit einem Netzwerk engagierter Mitarbeiter zu schaffen.



Stiftungsgeschäft

Daher errichte ich, Dr. Norbert Gangl, Oststr. 50, 71638 Ludwigsburg

die

Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung **Beseelt Leben – mit Herz und Kopf**

im nachfolgenden Dokument Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung genannt, als Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung von Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, Strombergstraße 11, 70188 Stuttgart – nachfolgend CaritasStiftung genannt.

Die CaritasStiftung wird hiermit als Rechtsträgerin und Treuhänderin der Ingrid und Norbert Gangl Stiftung eingesetzt.

Zweck der Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung ist die Förderung folgender mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO:

- die Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien

sowie die Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke im Sinne von § 52 AO:

- die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52, Absatz 2, Ziffer 4 Abgabenordnung (AO)
- die Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß § 52, Absatz 2, Ziffer 9 AO.



Die Erträge der Stiftung sollen Kindern und Jugendlichen im Landkreis Ludwigsburg zugutekommen zur Förderung

- der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Maßnahmen im kulturellen, sozialen, sportlichen, gesundheitlichen und bildenden Bereich.
- von konkreten Projekten zur Förderung von Chancengerechtigkeit sowie Projekten zur Verhinderung von Armut und/oder Ausgrenzung.

Die Stiftung tritt als Anwalt für eine Solidarität für Kinder und mit Kindern in besonderen Lebenslagen ein und legt dabei einen Schwerpunkt auf Kinderpartizipation.

Die Stiftung erfüllt diesen Auftrag durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58, Nr.1 zur Förderung von Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung oder indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 AO verwirklicht.

Die Stiftung fördert Zustiftungen in ihr Stiftungsvermögen und die Gründung persönlicher Stifterfonds, die Bezug nehmen auf die Zielsetzung dieser Stiftung und deren Aufgabenerfüllung ergänzen.

Die Stiftung kann darüber hinaus in jeweils eigenen entsprechenden Projekten mit anderen gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungen, Körperschaften und Hilfeverbänden im Landkreis Ludwigsburg und darüber hinaus wirken.



Als Stiftungsvermögen für die Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung übereigne ich deshalb im Wege der Schenkung unter Auflage an Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zunächst ein Startkapital von

100.000 €, in Worten einhunderttausend Euro.

Die Stiftung ist als Teil-Verbrauchsstiftung errichtet.

Mit dieser Übereignung ist die Auflage verbunden, dieses Vermögen der Stiftung zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend der beigefügten Satzung vom 15. September 2022 zu verwenden. Die Verwaltung der Stiftung richtet sich ebenfalls nach dieser Satzung.

Aus dem Einkommen der Stiftung, das aus dem gestifteten Kapital des Stifters resultiert, soll ein Teil im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, höchstens ein Drittel des Einkommens, zur regelmäßigen Pflege des Grabes des Stifters verwendet werden. Die CaritasStiftung ist berechtigt, dieser Verpflichtung durch den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit einer Friedhofsgärtnerei nachzukommen. Sie ist zur periodischen Kontrolle der Leistungen der vereinbarten Dauergrabpflege verpflichtet.

Ludwigsburg, den 15. September 2022

Dr. Norbert Gangl



Satzung

§ 1

Name und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung beseelt Leben – mit Herz und Kopf, in dieser Satzung künftig Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung genannt.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung von Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, nachfolgend CaritasStiftung genannt. Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Die Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung ist mit Stiftungsgeschäft vom 15. September 2022 gegründet worden.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung ist die Förderung folgender mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO:
 - die Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien
- sowie die Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke im Sinne von § 52 AO:
- die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52, Absatz 2, Ziffer 4 Abgabenordnung (AO)



- die Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß § 52, Absatz 2, Ziffer 9 AO.

Die Erträge der Stiftung sollen Kindern und Jugendlichen im Landkreis Ludwigsburg zugutekommen zur Förderung

- der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Maßnahmen im kulturellen, sozialen, sportlichen, gesundheitlichen und bildenden Bereich.
- von konkreten Projekten zur Förderung von Chancengerechtigkeit sowie Projekten zur Verhinderung von Armut und/oder Ausgrenzung.

Die Stiftung tritt als Anwalt für eine Solidarität für Kinder und mit Kindern in besonderen Lebenslagen ein und legt dabei einen Schwerpunkt auf Kinderpartizipation.

2. Die Stiftung erfüllt diesen Auftrag durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58, Nr.1 zur Förderung von Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung oder indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 AO verwirklicht.
3. Die Stiftung fördert Zustiftungen in ihr Stiftungsvermögen und die Gründung persönlicher Stifterfonds, die Bezug nehmen auf die Zielsetzung dieser Stiftung und deren Aufgabenerfüllung ergänzen.
4. Die Stiftung kann darüber hinaus in jeweils eigenen entsprechenden Projekten mit anderen gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungen, Körperschaften und Hilfeverbänden im Landkreis Ludwigsburg und darüber hinaus wirken.



§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.
3. Auf Leistungen der Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Auch bei Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf eine Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen ebenso wenig aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Die Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung wird zunächst mit einem Vermögen von 100.000 Euro, in Worten einhunderttausend Euro ausgestattet.
 - a. 50.000.- Euro in Worten (fünfzigtausend Euro (Grundstockvermögen),
 - b. 50.000.- Euro in Worten (fünfzigtausend) Euro (Verbrauchsvermögen).
2. Das Verbrauchsvermögen darf zur Verwirklichung des in § 2 der Satzung genannten Stiftungszwecks verbraucht werden.
3. Die Stiftung darf in der Phase des Verbrauchs des Vermögens jährlich höchstens 1/10 des Stiftungsvermögens zur Verwendung für satzungsmäßige Zwecke ausschütten. Es sei denn das Kuratorium bestimmt einen höheren Betrag. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträ-



ge/Wertminderungen des ursprünglichen Stiftungsvermögens. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden.

4. Das Verbrauchsvermögen, das noch nicht verbraucht wurde, ist ertragbringend zu verwalten.
5. Zustiftungen des Stifters oder Dritter können dem verbrauchbaren Stiftungsvermögen oder dem Grundstockvermögen zuwachsen. Die Stiftung darf Zustiftungen durch Beschluss des Kuratoriums annehmen.
6. Das Stiftungsvermögen ist zumindest in seinem Nominalwerte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise einer freien Rücklage zugeführt werden.
7. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu als Zustiftungen bestimmt sind.

§ 5

Feststellung der Erträge

Das Vermögen der Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung wird gemeinsam mit den Vermögen aller treuhänderisch verwalteten Stiftungen bei der CaritasStiftung in einem gemeinsamen Pool verwaltet. Die genaue Feststellung der anteilig auf das jeweilige Vermögen entfallenden Erträge wird – sofern keine anderen Zuordnungskriterien vorliegen – im Zuge der Jahresabschlussarbeiten durch eine Verhältnisrechnung festgestellt. Die Erträge ergeben sich aus dem Prozentsatz an den Gesamterträgen, der sich aus dem Verhältnis des jeweiligen Stiftungsvermögens zum Gesamtvermögen errechnet. Stichtag für die Berechnung ist jeweils der 31.12. des Kalenderjahres. Bewertungsstichtag für Einzahlungen ist der Monatserste des auf die Einzahlung nachfolgenden Monats.



§ 6

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Der verbrauchbare Teil des Vermögens, die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO. Mit einer jährlichen entsprechenden Zuführung in die freie Rücklage soll vor allem der Wert des Stiftungsvermögens erhalten werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 7

Kuratorium

1. Organ der Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus drei bis sieben stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Geborenes Mitglied des Kuratoriums ist der Stifter. Er übernimmt den Kuratoriumsvorsitz. Er kann von seinem Generalbevollmächtigten vertreten werden. Bei Ausscheiden des Stifters aus dem Kuratorium zu seinen Lebzeiten übernimmt der Generalbevollmächtigte diesen Sitz im Kuratorium. Nach dem Tod des Stifters übernimmt der Generalbevollmächtigte für weitere 5 Jahre den Sitz im Kuratorium.
3. Weitere Mitglieder des Kuratoriums sind die Regionalleitung der Caritasregion Ludwigsburg-Waiblingen-Enz oder eine von ihr benannte Person sowie eine Fachleitung der Caritasregion mit dem Schwerpunkt Soziale Hilfen oder eine von ihr benannte Person.



4. Scheidet das Mitglied nach Satz 2 aus, dann können die beiden verbleibenden Mitglieder nach Satz 3 ein neues Mitglied mit sozialer Kompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung für 5 Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.
5. Die Mitglieder nach Satz 2 und 3 können bis zu vier weitere Kuratoriumsmitglieder mit sozialer Kompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung für je 5 Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.
6. Zu Lebzeiten des Stifters hat dieser auch nach Ausscheiden aus dem Kuratorium stetigen Zugang zu den Sitzungen des Kuratoriums, einschließlich der Ausübung eines zusätzlichen Stimmrechts.
7. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
8. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, sobald der Stifter dieses Amt nicht mehr ausübt.
9. Kann die Besetzung des Kuratoriums über die hier getroffenen Bestimmungen nicht mehr gewährleistet werden, erfolgt die Bestellung neuer Kuratoriumsmitglieder durch die CaritasStiftung.



§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung

1. Das Kuratorium der Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung beschließt über den Einsatz der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der CaritasStiftung dann ein Veto-Recht zu, wenn der Einsatz gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
3. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der CaritasStiftung.



§ 9

Treuhandverwaltung

1. Die CaritasStiftung verwaltet das Stiftungsvermögen der Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung buchhalterisch getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die CaritasStiftung legt der Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Die CaritasStiftung belastet die Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalisierten Kosten aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt jährlich einzuziehen.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Wird die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung und von der CaritasStiftung nicht mehr für sinnvoll gehalten, weil sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke müssen beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig bzw. mildtätig zu sein und auf dem Gebiet von caritativer Arbeit zu liegen.



§ 11

Auflösung der Stiftung

1. Die Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung und die CaritasStiftung können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.
3. Bei Auflösung der Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung fällt das Vermögen an die CaritasStiftung. Diese ist verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke von caritativer Arbeit im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, ist die CaritasStiftung verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12

Genehmigungsvorbehalte

Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

1. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Stiftungszwecks,
2. die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung oder deren Umwandlung bzw. der Formwechsel in eine andere Rechtsform.
3. die Beschlussfassung über die Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung.



§ 13

Stellung des Finanzamtes

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung der Ingrid und Norbert Gangl Kinder - Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vor einer Beschlussfassung die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.
3. Für die Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung, ist vor einer Beschlussfassung die Unbedenklichkeitserklärung bzw. Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Ludwigsburg, den 15. September 2022

Dr. Norbert Gangl




Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart übernimmt hiermit als Treuhänderin die Rechtsträgerschaft der Ingrid und Norbert Gangl Stiftung.

Stuttgart, den 15. September 2022

Lebenswerk Zukunft
CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Vorstand


Angelika Hipp


Birgit Strohbach


Katrin Öhler